

Amtsgericht München

Az.: 161 C 12240/12



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] am 02.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei einen Betrag von 650,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Forderungen abgegolten.
 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.

- II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 02.08.2012

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle